

42-565

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Blauzungenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095);

Aufhebung des Sperrbezirks (festgelegt per Allgemeinverfügungen vom 22.01.2019, 01.03.2019, 10.04.2019 und 13.05.2019)

Nachdem die europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus festgelegt hat, erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen
 - a. vom 22.01.2019, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 03 vom 22.01.2019 und
 - b. vom 01.03.2019, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 07 vom 07.03.2019, geändert durch die Allgemeinverfügungen
 - c. vom 10.04.2019, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 10 vom 11.04.2019 und
 - d. vom 13.05.2019, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 15 vom 16.05.2019 werden hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Am 18.01.2019 hat das Landratsamt Bad Kreuznach den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wurde der Landkreis Main-Spessart, erstmals mit der Allgemeinverfügung vom 22.01.2019, zum Sperrgebiet ernannt. Aufgrund des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 am 25.06.2021 ist die Festlegung des Sperrbezirks aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1266/2007 sind die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen aufzuheben,

wenn Informationen zur Aufhebung eines epidemiologisch relevanten geografischen Gebietes aus einer Sperrzone übermittelt sind.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1008 hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Somit entfällt die Blauzungenkrankheit (BT-)-Restriktionszone insbesondere für den gesamten Landkreis Main-Spessart und die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Allgemeinverfügungen zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit sind aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als bekannt gegeben gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 24.06.2021
LANDRATSAMT MAIN-SPESSART
Abteilung 4

Linsmeier
Oberregierungsrätin